



II-4741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN.. 31.. Jänner 1992.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/291-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2074/AB
1992-02-05
zu 2108/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer, Hofer und Kollegen haben am 6. Dezember 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2108/J betreffend Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Die unterschiedlichen Errichtungskosten von kommunalen Abwasseranlagen aufgrund der Siedlungsstruktur führen zu enormen Unterschieden für die einzelnen Bürger bei der Anschluß- und Benützungsgebühr. Sind Sie bereit durch eine Novelle des Wasserbautenförderungsgesetzes für bundeseinheitliche Mindestanschluß- und Benützungsgebühren und einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften im Wege des Wasserwirtschaftsfonds zu sorgen?
2. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, im Wege des Wasserwirtschaftsfonds die notwendigen Finanzierungsmittel für die Durchführung der Sanierungs- und Errichtungsmaßnahmen bei kommunalen Abwasseranlagen innerhalb von 10 Jahren aufzubringen?

- 2 -

ad 1

Zunächst ist festzuhalten, daß es eine umweltpolitisch vorrangige Aufgabe ist, für qualitativ hochwertiges Trinkwasser, saubere Gewässer und ein intaktes Grundwasser zu sorgen. Dafür wurden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen.

Nicht alle Gemeinden und Verbände werden ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang aus eigener Kraft erfüllen können. Die Neugestaltung bzw. die Umstrukturierung des Förderungswesens wird derzeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden diskutiert. Jedenfalls wird es auch in Zukunft eines Förderungssystems zum Ausgleich für jene bedürfen, die damit überfordert wären.

Es ist daher gerade angesichts der steigenden Umwelt- und Investitionserfordernisse erforderlich, eine gerechtere Form der Förderung zu entwickeln, die in Zukunft erst bei einer unvermeidlichen Belastung durch Gebühren in nicht vertretbarer Höhe einsetzen sollte.

Im übrigen fällt die Festsetzung von Anschluß- und Benutzungsgebühren in den Kompetenzbereich der Länder.

ad 2

Zur Frage der Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Förderungen ist vorweg festzustellen, daß sich die Gebietskörperschaften ihrer Verantwortung nicht entziehen können. Für den Fall, daß dieser Förderungsbereich beim Wasserwirtschaftsfonds bleiben sollte, halte ich eine entsprechende Dotierung, zumindest in der Höhe wie 1991, für unerlässlich. Diese muß mit dem neuen Finanzausgleich ab 1993 wieder gesichert werden.

- 3 -

Für 1992 wurde, da noch offen ist, ob die Förderung der Wassergewirtschaft ab 1993 von den Ländern oder weiterhin vom Wassergewirtschaftsfonds wahrzunehmen ist, eine Übergangsregelung getroffen: Die Bundesmittel werden nicht als Steueranteile zugeführt, sondern es wurde in dieser Höhe der Haftungsrahmen des Bundes erweitert. Dies sichert nicht nur die volle Bedienung der zugesicherten Förderungen, sondern auch Förderungsauszahlungen in der bisherigen Höhe. Für neue Förderungsanträge sollen im Sinne der obigen Ausführungen jedenfalls neue, gerechtere Maßstäbe gelten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Loeggering". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'P' at the beginning.